Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/456

18. 05. 77

Sachgebiet 401

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

A. Zielsetzung

Auf dem Gebiet privater Kreditvermittlung und -gewährung sind erhebliche Mißstände aufgetreten. Unerfahrenen Kreditnehmern werden von unseriösen Kreditgebern Zinsen abverlangt, die vielfach wucherische Höhen erreichen. Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere § 138 Abs. 2 BGB, sind unzureichend, um die Nichtigkeit solcher Darlehensverträge zu bewirken.

B. Lösung

Durch die Einfügung eines § 138 Abs. 3 in das Bürgerliche Gesetzbuch soll erreicht werden, daß Kreditgeschäfte, bei denen die Leistung des Kreditnehmers in auffälligem Mißverhältnis zu der des Kreditgebers steht, nichtig sind. Für den zivilrechtlichen Kreditwucher wird es nicht mehr wie bisher darauf ankommen, daß der Wucherer „unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche" des Bewucherten gehandelt hat. Die Nichtigkeit solcher Verträge führt zu einer Abwicklung des Rechtsgeschäfts nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB); die vorgeschlagene Regelung wird

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

deshalb dazu beitragen, den unseriösen Kreditmarkt „auszutrocknen".

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 400 02 — Bü 6/77

Bonn, den 18. Mai 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Nichtig ist ferner ein Rechtsgeschäft, durch das jemand sich oder einem Dritten für ein Darlehen oder dessen Vermittlung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Dem Darlehen stehen die Stundung einer Geldforderung und andere zweiseitige Rechtsgeschäfte gleich, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gesetzesinitiative soll den sich mehrenden Mißständen auf dem Gebiet der Kreditvermittlung und -gewährung begegnen. In immer stärkerem Umfange werden Personen, die mit Kreditgeschäften wenig oder keine Erfahrung besitzen, Darlehen oder Stundungen vermittelt oder gewährt, bei denen die Summe der Leistungen des Kreditnehmers unter Einschluß aller Nebenleistungen Zinssätze erreicht oder überschreitet, die als wucherisch anzusehen sind und daher von der Rechtsordnung mißbilligt werden müssen.

Da jedoch nach geltendem Recht (§ 138 Abs. 2 BGB) ein Rechtsgeschäft nur dann wegen Wuchers nichtig ist, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Leistung des Wucherers und der Gegenleistung des Bewucherten besteht und der Wucherer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche des Bewucherten ausbeutet, tritt die rechtspolitisch wünschenswerte Nichtigkeit solcher Geschäfte in vielen Fällen nicht ein. Auch die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB führt nicht in allen Fällen zu diesem Ergebnis, weil sie nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine verwerfliche Gesinnung des Darlehensgebers voraussetzt, die im Einzelfall nicht ohne weiteres beweisbar ist.

Deshalb stellt der Gesetzesvorschlag nur auf das objektiv feststellbare auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ab; er verzichtet auf die im Einzelfall schwer beweisbare verwerfliche Gesinnung oder subjektive Kenntnis des Wucherers von den Lebensverhältnissen oder der Persönlichkeit des Bewucherten. Dabei wird der Geltungsbereich der neuen Vorschrift bewußt auf den Bereich der Kreditgeschäfte beschränkt, denn eine uneingeschränkte Ausdehnung des § 138 Abs. 2 BGB, wie sie durch Streichung der subjektiven Elemente („unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen") möglich wäre, würde den Gerichten die Allzuständigkeit für eine Art umfassender „Preiskontrolle" aufbürden. Eine solche Regelung ist nicht gewollt. Sie würde eine Vielzahl von Rechtsgeschäften unerträglicher Rechtsunsicherheit aussetzen, bei denen eine objektiv überhöhte Gegenleistung von den Vertragsparteien vereinbart worden ist.

Im Bereich der Kreditgewährung und -vermittlung ist dagegen eine Regelung dringend geboten, welche die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines objektiv feststellbaren auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung eintreten läßt.

Die Rechtsfolgen für die Abwicklung solcher unwirksamer Rechtsgeschäfte würden sich bei Annahme des Gesetzesvorschlags nach den §§ 812 ff. BGB richten. Die Verpflichtung des Kreditnehmers würde sich damit auf die Rückzahlung des Kreditbetrages nach Ablauf des Zeitraums der Darlehens- oder Stundungsgewährung beschränken (vgl. BGH WPM 56, 459), Zinsansprüchen des Wucherers oder einer sofortigen Rückforderung des Kreditbetrags dagegen § 817 Satz 2 BGB entgegenstehen (vgl. BGH NJW 62, 1148). Die vorgeschlagene Regelung wird deshalb dazu beitragen, daß nach ihrem Inkrafttreten der vorhandene Markt unseriöser Kreditgewährung und -vermittlung „eintrocknet".

Auf die Angleichung strafrechtlicher Vorschriften (§ 302 a StGB) kann verzichtet werden. Sie ist rechtsdogmatisch nicht erforderlich, denn nicht jeder Abschluß eines von der Rechtsordnung mißbilligten und deshalb nichtigen Rechtsgeschäfts muß zugleich strafrechtlich bewehrt werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf, mit dem Mißständen auf dem Gebiet der Kreditvermittlung und der Kreditgewährung begegnet werden soll, grundsätzlich zu und bemerkt ergänzend:

1. Die Bundesregierung wiederholt die bereits in ihrer Stellungnahme zur Bundesrats-Drucksache 586/73 (Beschluß) geäußerten Zweifel, ob die vorgeschlagene Fassung die vom Bundesrat beabsichtigte Anwendbarkeit der Vorschriften über die Rückabwicklung von Rechtsgeschäften bei einem Verstoß gegen die guten Sitten — § 817 BGB — hinreichend sicherstellt. Eine Klarstellung wäre insbesondere deshalb wünschenswert, weil § 817 BGB, der im übrigen von der Rechtsprechung als Vorschrift mit Sanktionscharakter einschränkend ausgelegt wird, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit voraussetzt. Demgegenüber kommt es für § 138 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs auf subjektive Tatbestandsmerkmale gerade nicht an. Wenn gleichwohl die Anwendbarkeit von § 817 BGB vorgesehen werden soll, wäre dies — etwa durch eine stärkere Verknüpfung von § 138 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs mit § 138 Abs. 1 BGB — entsprechend zu verdeutlichen.

2. Die Neufassung des Wuchertatbestands in § 302 a StGB enthält die sogenannte Additionsklausel, wonach bei einer Mehrheit von Leistenden die Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, durch einen Vergleich sämtlicher Vermögensvorteile mit sämtlichen Gegenleistungen ermittelt wird. Nach im Schrifttum vertretener Auffassung gilt die Additionsklausel wegen der Einheit des Wucherbegriffs im Straf- und Zivilrecht auch für § 138 Abs. 2 BGB, obwohl dies aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht hervorgeht. Es wird zu erwägen sein, ob die Additionsklausel auch im Rahmen des vorgeschlagenen § 138 Abs. 3 BGB für das Rechtsgeschäft jedes Mitwirkenden angewendet werden sollte, der objektiv übermäßige Vermögensvorteile erzielt. Dabei müßte auch die Frage einer ausdrücklichen Klarstellung geprüft werden.